

Langsam umgeschwenkt

Sache der Seveso-Richtlinie: Änderungen für Gefahrgutregeln auf Umschlaganlagen.

FOTO: E. MAGGIORANI/ODP

AUSLEGUNG Wieder einmal wurden kategorisierte Straßentunnel auf der Tagung des internationalen Transportkommittees WP.15 diskutiert. Mit dem üblichen Stirnrundeln zur Umsetzungspraxis und einem bedeutsamen Ergebnis.

Zur allgemeinen Überraschung war zur 90. Tagung der Working Party (WP.) 15 im Mai 2011 eine Delegation aus Südafrika nach Genf gekommen. Die Teilnahme diene primär der Kontaktpflege, teilte diese mit. Das gab dem Vertreter des europäischen Verbands der chemischen Industrie Cefic die Gelegenheit, ein praktisches Problem seiner Mitglieder mit Südafrika anzusprechen. Dort werden laut Informationen aus der chemischen Industrie stoffbezogene „Schriftliche Wei-

sungen“ nach dem alten Konzept im ADR vorgeschrieben. Man wies die südafrikanische Delegation darauf hin, dass es seit dem ADR 2009 nur noch vierseitige Schriftliche Weisungen gibt. Diese informierte die WP.15 jedoch darüber, dass die „alten“ Weisungen (Tremcards) in Südafrika erhältlich seien und deshalb die Einhaltung dieser Bestimmung für Importeure kein Problem darstellen dürfte.

Das Vereinigte Königreich bat um Auslegung der Bestimmungen für die Unterweisung von Personen in Kapitel 1.3 mit Bezug auf Abschnitt 1.8.3 über die Sicherheitsberater sowie Kapitel 8.2 über die Fahrzeugbesatzung. Anlass war eine „Bem.“ unter 1.3.1. Die britische Industrie ist teilweise der Ansicht, dass die Bestimmungen nach 1.3 wegfallen, wenn nach 1.8.3 geschult wird. Die Vertreterin des Vereinigten Königreiches wollte deshalb die Bestimmungen klarer dargestellt haben. Eine der möglichen Lösungen ist es, diese „Bem.“ ganz zu streichen, da es sie im RID nicht gibt. Marginale Unterschiede zwischen der französischen und der englischen Ausgabe des ADR werden mittels „Corrigendum“ für die französische Ausgabe korrigiert. UK wird im Herbst einen formellen Antrag mit einem Lösungsvorschlag vorlegen.

Eine WP.15-Tagung ohne Antrag zum Thema „Tunnel“ wäre keine WP.15. Die

Schweiz war auch dieses Mal aktiv. Regierungsvertreter dieses Landes schlugen Änderungen für die Signalisation der Tunnel vor (gilt für die Working Party on Road Traffic Safety – WP.1) wie auch für den Transport von Limited Quantities (LQ). LQ's in Mengen von mehr als acht Tonnen sollten ihrem Antrag nach für Tunnel der Kategorie „E“ verboten werden – womit alle klassifizierten Schweizer Tunnel betroffen wären. Der Vertreter der Niederlande sprach sich dagegen aus, ebenso grundsätzlich wie die chemische Industrie. Auch wurde angemerkt, dass man von „einheitlichen Tunnelbestimmungen“ in Europa ohnehin nicht sprechen könne.

Mit Zusatzregeln oder restriktiv

In Österreich wurden – in Übereinstimmung mit dem ADR – die alten nationalen Bestimmungen beibehalten. Für bestimmte Tunnel (z.B. Frejus) gibt es seitens Sonderbestimmungen und in Italien, wo es besonders zahlreiche Tunnel gibt, werden die Tunnelbestimmungen überhaupt nicht umgesetzt. Die Schweiz hatte die Umsetzung pünktlich zum 1.1.2010 vorgenommen. Aber die Umsetzung erfolgte so restriktiv wie möglich (alle Tunnel zur Kategorie E), ohne die nach ADR zulässige Flexibilität (unterschiedliche Tunnelkategorie je nach Wo-

WAS BESPROCHEN WURDE

Darum ging es unter anderem auf der 90. Tagung des Inland-Transport-Komitees WP. 15 – Working Party on the Transport of Dangerous Goods - der UN-ECE:

- Schriftliche Weisungen in Südafrika
- Bestimmungen zur Unterweisung in Kapitel 1.3, Abschnitt 1.8.3 und Kapitel 8.2
- Kategorisierte Straßentunnel: LQ-Sendungen über acht Tonnen in „E-Tunneln“
- Feuerlöscher; Feuerlöschschrüstung; Bestimmungen tabellarisch
- Gefahrgüter in Terminals und anderen temporären Umschlagplätzen
- Orangefarbene Tafeln an abgekoppelten Anhängern
- Tunnelcodes
- 47. ADR-Mitgliedsstaat Island (siehe dazu ausführlich Gefahr/gut 05/2011)

chentag oder Tageszeit gemäss 1.9.5.1) zu Gunsten der Industrie auszunutzen. Im Verlaufe der Diskussion schwenkte eine kleine Mehrheit um. Der Antrag zu einer Einschränkung für LQ-Mengen von über acht Tonnen wurde angenommen. Erstaunlich war dabei die Beobachtung, dass sich ein Drittel der staatlichen Delegationen der Stimme enthielten.

Feuerlöschschrüstungen waren Gegenstand eines weiteren Antrages des Vereinigten Königreiches. Die WP.15 beschloss, die Bestimmungen in 8.1.4.1 (a) bis (c) neu in tabellarischer Form darzustellen. Schweden schlug vor, die Bestimmungen für Gefahrgüter in Terminals, Umschlagzentren und anderen „temporären Umschlagplätzen“ zu ergänzen und zu harmonisieren. Der Vorschlag wurde nicht unterstützt, da sich das ADR mit dem Transport befasst und nicht mit der Lagerung und dem Umschlag. Nachdem der Vertreter der Europäischen Kommission erwähnte, dass die Seveso-Richtlinie, wel-

che sich auch mit dem Umschlag befasst, zur Zeit überarbeitet werde, zog Schweden das Dokument zurück.

Ein gemeinsames Dokument Deutschlands und Schwedens schlug Änderungen

Abgekoppelte Anhänger sollen orangefarbene Warntafeln bekommen.

für Abschnitt 5.3.2 „Anbringen von Großzetteln etc.“ vor. Aus Sicherheitsgründen soll vorgeschrieben werden, dass Anhänger am Ende ebenfalls eine orangefarbene Tafel haben sollen, wenn sie von der Zugmaschine getrennt sind. Der Antrag wurde angenommen.

Ein informelles Dokument der Schweiz wurde ebenfalls angenommen: für vor dem 1. Juli 2011 nach den Bestimmungen von Unterabschnitt 8.1.3.4 hergestellte Feuerlöscher gilt neu eine Übergangsbe-

stimmung, jedoch ohne Zeitlimit. Das heißt, sie dürfen einfach weiter verwendet werden.

Schweden bat um eine Klärung betreffend der Angabe der Tunnelcodes in den Transportdokumenten gemäss 5.4.1.1.1 (k). Die WP.15 bestätigte, dass immer der vollständige Tunnelcode angegeben werden muss (zum Beispiel „C/E“). Eine teilweise Angabe ist nicht zulässig.

Last but not least teilte das Sekretariat mit, dass in der Zwischenzeit auch Island als 47. Staat dem ADR beigetreten ist. Somit sind alle EU- und EFTA-Staaten ADR-Mitglieder.

Die 91. Tagung der WP.15 wird vom 7. bis 11. November 2011 in Genf stattfinden.

Erwin Sigrist

Leiter „Transport gefährlicher Güter“ bei scienceindustries, Schweiz, und Mitglied der Delegation des „Europäischen Rats der chemischen Industrie CEFIC“ bei der WP.15

Anzeige



Anmeldung und Infos
Dr. Ulrike Eismann
Tel.: (040) 75 60 82 652
ulrike.eismann@ma-co.de

Passgenaue Trainings für Ihr Unternehmen

<p>Grundlehrgang für Gefahrgutbeauftragte in Bremen: Allgemeiner Teil:28.11.2011 Straße:01.12.2011 See:29. – 30.11.2011 Schiene:02.12.2011 Binnenschiff:05.12.2011</p> <p>in Hamburg: Allgemeiner Teil:05.09.2011 Straße:06. – 07.09.2011 See:08.09.2011 Schiene:09.09.2011 Binnenschiff:12.09.2011</p>	<p>Refresher für Gefahrgutbeauftragte in Bremen: Allgemeiner Teil:10.10.2011 Straße/Schiene:11.10.2011 See:12.10.2011 Binnenschiff:13.10.2011</p> <p>in Hamburg: Allgemeiner Teil:07.11.2011 Straße:08.11.2011 See:09.11.2011 Schiene:10.11.2011 Binnenschiff:11.11.2011</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

ma-co
Hamburg: +49 (0)40 75 60 82 – 0
Bremen: +49 (0)421 47 87 79 – 0

ma-co
maritimes
kompetenzentrum
www.ma-co.de



MÜLLER®
STEEL

Für unsere Umwelt Bergungsfässer

- Aus Edelstahl 1.4301
- Rasche Bergung von defekten Fässern
- Für Mehrweg-Verwendung geeignet
- Leichtes Handling durch 1 Person
- Oberboden mit 2" und 3/4" Verschraubung
- Nach Gebrauch leicht zu reinigen
- UN-Zulassung für flüssige + feste Stoffe
- ISO 9001:2008 Qualitätsmanagement
- DIN EN 15593:2008

Müller AG Verpackungen - 4142 Münchenstein (Schweiz)
Tramstr. 20 - Telefon +41(0)61/416 12 00 - Telefax +41(0)61/416 12 22
Ein Unternehmen der Müller-Gruppe
www.muellerdrums.com